
S 11 RJ 83/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	19
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 11 RJ 83/99
Datum	10.11.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 19 RJ 624/99
Datum	13.06.2001

3. Instanz

Datum	-
-------	---

- I. Die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 10.11.1999 wird zurückgewiesen.
- II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
- III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist die Bewilligung von Rentenleistungen wegen verminderter Erwerbsfähigkeit streitig.

Der am 1965 geborene Kläger hat keinen Beruf erlernt und war nach eigenen Angaben bis März 1991 als Lagerarbeiter und im Rahmen von Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen als Landschafts-, Brauerei- und Fabrikarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Seit dieser Zeit ist er ohne Arbeit.

Nachdem der erste Rentenanspruch vom 09.08.1995 gestellt wegen Beschwerden im orthopädischen Bereich mit bindendem Bescheid vom 08.12.1995 abgelehnt worden war (die dagegen erhobene Klage hat der Kläger im Termin vom 12.01.1998 vor dem Sozialgericht Bayreuth zurückgenommen), stellte er bereits

am 30.03.1998 erneut Rentenanspruch. Die Beklagte ließ den Kläger augenärztlich durch Dr.G. und sozialmedizinisch durch Frau Dr.S. untersuchen; beide Gutachter vertraten die Auffassung, dass der Kläger leichte Tätigkeiten im Wechselrhythmus noch vollschichtig verrichten könne. Im Hinblick darauf lehnte die Beklagte den Rentenanspruch mit Bescheid vom 26.05.1998 und Widerspruchsbescheid vom 05.01.1999 ab.

Im anschließenden Klageverfahren hat das Sozialgericht Bayreuth (SG) die Arztbriefe des Krankenhauses M., die Befundberichte und Unterlagen des Orthopäden Dr.L., der prakt. Ärzte Dr.W. und H. sowie die Schwerbehindertenakte des AVF Bayreuth zum Verfahren beigezogen. Weiter hat das SG den Kläger durch die Augenärztin Dr.T. (Gutachten vom 24.09.1999), den Neurologen Dr.S. (Gutachten vom 10.11.1999) und den Internisten Dr.K. (Gutachten vom 10.11.1999) untersuchen lassen. Auch diese ärztlichen Sachverständigen gelangten übereinstimmend zu dem Ergebnis, dem Kläger seien leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes mit gewissen, im Einzelnen genannten Einschränkungen vollschichtig zumutbar. Dieser Leistungsbeurteilung hat sich das SG angeschlossen und die Klage mit Urteil vom 10.11.1999 abgewiesen.

Mit der dagegen eingelegten Berufung macht der Kläger in erster Linie Beschwerden im Bereich des knöchernen Stütz- und Gelenksystems geltend und verweist diesbezüglich auf das Attest seines behandelnden Orthopäden Dr.L. vom 03.12.1999, wonach zusammen mit den sonstigen Gesundheitsstörungen Erwerbsunfähigkeit auf Dauer bestehe.

Der Senat hat zunächst Befundberichte des Orthopäden Dr.L. und der prakt. Ärzte Dr.W. und H. zum Verfahren beigezogen und weiteren Beweis durch die Einholung eines orthopädischen sowie eines neurologischen Gutachtens erhoben. Die ärztlichen Sachverständigen Prof.Dr.B. (Gutachten vom 07.07.2000) und der Neurologe Prof.Dr.K. (Gutachten vom 22.02.2001) stellten beim Kläger folgende Gesundheitsstörungen fest: 1. Spondylolisthesis L 5/S 1 bei Spondylolyse mit mittelgradigen funktionellen Auswirkungen wie häufig rezidivierenden, anhaltenden Bewegungseinschränkungen und Instabilität mittleren Grades. Häufig rezidivierende und Tage andauernde Wirbelsäulensyndrome. 2. Kyphoskoliose ohne Funktionseinschränkung der Gesamtwirbelsäule. 3. Geringgradige Chondropathia patellae beidseits mit geringer Funktionsminderung für die Kniegelenksbeweglichkeit. 4. Senkspitzfüße beidseits ohne Funktionsminderung. 5. Einschränkung der Sehleistung bei Weitsichtigkeit, Stabsichtigkeit, Schwachsichtigkeit und fehlendem räumlichen Sehen. 6. Knotenförmige Schilddrüsenvergrößerung beidseits mit Überfunktion bei autonomem Adenom (medikamentös eingestellt).

Zusammenfassend äußerte der Orthopäde Prof.Dr.B. die Auffassung, dass der Kläger bei Beachtung folgender Einsatzbeschränkungen leichte Tätigkeiten im Wechselrhythmus zweifellos noch ganztags verrichten könne: Der Kläger solle nicht im Bücken, in der Hocke oder im Knien arbeiten; Heben und Tragen von Lasten von mehr als 10 kg sei ebenso auszuschließen wie ein Arbeitseinsatz auf

Leitern und GerÄ¼sten oder unter Einwirkung von Hitze, KÄ¼lte, NÄ¼sse und auÄ¼ergewÄ¼hnlichem LÄ¼rm. Auch Arbeiten mit besonderen AnsprÄ¼chen an das KonzentrationsvermÄ¼gen, ferner Zeitdruck und Nachtschicht sollten ihm nicht zugemutet werden. MÄ¼glich seien Botendienste, einfache BÄ¼rotÄ¼tigkeit, Telefondienst und Sortierarbeiten. Zu derselben sozialmedizinischen EinschÄ¼tzung des LeistungsvermÄ¼gens gelangte Prof.Dr.K. im neurologischen Gutachten vom 22.02.2001.

Der KlÄ¼ger beantragt, das Urteil des SG Bayreuth vom 10.11.1999 aufzuheben und die Beklagte unter AbÄ¼nderung des Bescheids vom 26.05.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.01.1999 zur GewÄ¼hrung von ErwerbsunfÄ¼higkeitsrente ab Rentenantragstellung zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt unter Bezugnahme auf die AusfÄ¼hrungen in der erstgerichtlichen Entscheidung die ZurÄ¼ckweisung der Berufung gegen das Urteil des SG Bayreuth vom 10.11.1999.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die vom Senat beigezogenen Unterlagen der Beklagten, die frÄ¼here Klageakte des SG Bayreuth S 9 RJ 256/96 und die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

EntscheidungsgrÄ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ([Ä¼S 143, 151](#) Sozialgerichtsgesetz â¼ SGG -) ist zulÄ¼ssig, aber nicht begrÄ¼ndet.

Das SG hat zu Recht festgestellt, dass der KlÄ¼ger gegen die Beklagte keinen Anspruch auf Bewilligung von Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit hat. Denn der KlÄ¼ger ist weder berufs- noch erwerbsunfÄ¼hig im Sinne des Gesetzes ([Ä¼S 43, 44](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch â¼ SGB VI -).

Rente wegen verminderter ErwerbsfÄ¼higkeit erhÄ¼lt der Versicherte, der die Wartezeit und die sonstigen versicherungsrechtlichen Voraussetzungen erfÄ¼llt hat und berufs- oder erwerbsunfÄ¼hig ist. Nach dem aktenkundigen Versicherungsverlauf und den Feststellungen der Beklagten sind zwar die versicherungsrechtliche Voraussetzungen fÄ¼r die GewÄ¼hrung von Rente erfÄ¼llt, beim KlÄ¼ger liegt aber schon BerufsunfÄ¼higkeit (BU) nach der bis 31.12.2000 geltenden Fassung des [Ä¼S 43 Abs 2 Satz 1 SGB VI](#) nicht vor. Danach sind berufsunfÄ¼hig Versicherte, deren ErwerbsfÄ¼higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÄ¼lfte derjenigen von kÄ¼rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ä¼hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und FÄ¼higkeiten gesunken ist. Diese Voraussetzungen einer Rente wegen BU erfÄ¼llt der KlÄ¼ger nicht, da die festgestellten GesundheitsstÄ¼rungen nicht so ausgeprÄ¼gt sind, dass ihm nicht noch vollschichtig zumindest leichte TÄ¼tigkeiten mÄ¼glich wÄ¼ren. Damit hat die Arbeitsmarktlage bei der Beurteilung der BU auÄ¼er Betracht zu bleiben, zumal weder eine Summierung ungewÄ¼hnlicher LeistungseinschrÄ¼nkungen noch eine schwere spezifische Leistungsbehinderung vorliegt (vgl BSG â¼ GroÄ¼er Senat â¼ [SozR 3-2600 Ä¼S 44](#)

[Nr 8](#)).

Die beim Klager vorliegenden Gesundheitsstorungen schranken seine Einsatzfahigkeit weder fur sich allein noch in der Gesamtwurdigung in einem rentenrechtlich erheblichen Umfang ein. Nach den Befunderhebungen und Untersuchungsergebnissen im Klage- und Berufungsverfahren leidet der Klager in erster Linie an Beschwerden im orthopedischen Bereich. Die Auswirkungen dieser Gesundheitsstorungen sind zur Uberzeugung des Senats zuletzt im Gutachten des Arztlichen Sachverstandigen Prof.Dr.B. hinreichend beschrieben und bewertet, ebenso die daraus resultierenden Folgen fur die Einsatzfahigkeit des Klagers im allgemeinen Erwerbsleben.

Die hauptsachlichen Beschwerden des Klagers haben ihre Ursache in einer Spondylolisthesis der Wirbelkorper L 5/S 1 (darunter versteht man das sogenannte Wirbelgleiten). Diese fuhrt bei ihm zu einer WS-Instabilitat mittleren Grades mit mittelgradigen funktionellen Auswirkungen wie haufig rezidivierenden, anhaltenden Bewegungseinschrankungen. Diese Beschwerden sind nach den Ausfuhrungen Prof. B. fur den Klager belastend und schranken auch seine Leistungsfahigkeit ein. BU oder gar EU wird aber hierdurch nicht bedingt, da wesentliche neurologische Defizite bisher nicht vorliegen. Bei der Untersuchung des Klagers durch Prof.B. zeigte sich motorisch keine Schwache, die Blasen- und Mastdarmfunktion ist unverandert, der Reflexstatus regelrecht. Die Frage des Vorliegens von BU bzw EU ware lediglich dann zu diskutieren, wenn as beim Klager nicht der Fall ist  neurologische Komplikationen wie Lahmungen oder Blasen-/Mastdarmstorungen auftraten. Eine Sensibilitatsstorung kann zwar das Wohlbefinden erheblich storen, bedingt fur sich aber keine Minderung der Erwerbsfahigkeit.

Bei der von Prof.B. vorgeschlagenen und von Prof. Dr.K. durchgefuhrten neurologischen Untersuchung klagte der Klager zwar uber eine Hypasthesie und ein Taubheitsgefuhl im gesamten linken Oberschenkel sowie an der Auenseite des linken Unterschenkels. Der Arztliche Sachverstandige konnte aber insoweit keine wesentlichen sensiblen Defizite feststellen. Die Steh- und Gehversuche waren unauffallig. Die LWS war klopfschmerzhaft, die sonstige Wirbelsaule aber frei. Der Lasegue war ebenso wie der umgekehrte Lasogue (im sog Langsitz) beidseits negativ. Insgesamt fand sich beim Klager kein sicherer Hinweis fur eine radikulare Schadigung bei Spondylolisthesis von L 5/S 1. Aus diesen Grunden gelangte Prof.K. weitgehend zur gleichen sozialmedizinischen Einschatzung der objektiven Leistungsfahigkeit des Klager wie Prof.B ;

Auch die beim Klager vorliegende Kyphoskoliose schrankt seine Erwerbsfahigkeit nicht wesentlich ein. Weder die Kyphose noch die Skoliose ist starker ausgepragt. Die Funktion der Wirbelsaule ist vielmehr beim Vergleich mit der Altersgruppe des Klagers sehr gut. Eine erwerbsmindernde Einschrankung resultiert daraus nicht. Das gilt auch fur die Chondropathia patellae beidseits. Diese ist nach den Ausfuhrungen Prof.B. nicht behandlungsbedurftig; lediglich die Muskulatur des Vastus medialis (= innerer Schenkelmuskel) sollte auftrainiert werden (der Klager ist vollig untrainiert).

Außerhalb des orthopädischen Fachgebietes liegen beim Kläger ebenfalls keine Gesundheitsstörungen vor, die seine Erwerbsfähigkeit in rentenrechtlich bedeutsamer Weise einschränken. Eine (von Dr.K. und Dr.S. als leicht bzw. mäßig eingestufte) intellektuelle Minderbegabung (Volksschulbesuch von 3 Jahren und anschließender Sonderschulabschluss) kann als in das Versicherungsleben "eingebrachtes Leiden" bei der jetzigen Frage des Vorliegens von BU bzw EU nicht berücksichtigt werden, führt aber selbst bei Einbeziehung in die Gesamtbeurteilung des dem Kläger verbliebenen Restleistungsvermögens keineswegs zur Feststellung einer schweren spezifischen Leistungsbehinderung, die zur Benennung eines konkreten Arbeitsplatzes verpflichtet. Den im Renten-, Klage- und Berufungsverfahren eingeholten Gutachten sind keine Hinweise auf bedeutsame Gedächtnis- oder Kommunikationsstörungen zu entnehmen. Die im Alltag und für einfachere Hilfstätigkeiten erforderlichen intellektuellen Fähigkeiten sind beim Kläger offensichtlich vorhanden: allgemeines Lebenswissen und die ungestörte Fähigkeit zur sprachlichen Verständigung. Die Gesundheitsstörungen auf dem augenärztlichen Gebiet (Weit-, Stab- und Schwachsichtigkeit, fehlendes räumliches Sehen, Bindehautteleangiectasien) führen lediglich zu der Einschränkung, dass Arbeiten an laufenden Maschinen und am Fließband, Fahr- und Steuertätigkeiten (der Kläger besitzt keine Fahrerlaubnis) sowie Arbeiten mit erhöhten Anforderungen an das Sehvermögen nicht zumutbar sind. Im Übrigen besteht für die Nähe und für die Ferne ein ausreichendes Sehvermögen (Visus in der Ferne und in der Nähe beidseits jeweils 0,8). Auch von der beim Kläger vorliegenden Struma nodosa (häufigste Kropfform) geht nach Meinung aller dazu gehörten ärztlichen Sachverständigen eine Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht aus.

Der Kläger ist damit in der Lage, bei Beachtung der von Prof. B. aufgezeigten Einschränkungen leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes vollschichtig zu verrichten. Auf entsprechende Tätigkeiten muss er sich zumutbar verweisen lassen. Nach seinem beruflichen Werdegang und im Hinblick auf sein versicherungspflichtiges Erwerbsleben genießt er keinen Berufsschutz. Der Kläger hat keine Prüfung in einem Fachberuf abgelegt und war auch nicht als Facharbeiter oder längerfristig angelernter Arbeiter versicherungspflichtig tätig. Bei den im Rentenverfahren angegebenen Berufsrichtungen handelt es sich durchwegs um ungelernete Tätigkeiten, für die erfahrungsgemäß eine Einarbeitung von wenigen Tagen genügt. Der Kläger ist daher im Rahmen des vom BSG entwickelten Mehrstufenschemas ohne Einschränkung auf ungelernete Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Da der Kläger unter Einbeziehung aller bei ihm festgestellten Gesundheitsstörungen nicht an der Ausübung einer regelmäßigen Ganztagsbeschäftigung gehindert ist, braucht vorliegend auch eine zustandsangemessene Tätigkeit weder nachgewiesen noch benannt zu werden. Bei den aus arbeitsmedizinischer Sicht genannten Einsatzbedingungen, die zum Schutz des Klägers vor unzumutbaren Belastungen am Arbeitsplatz eingehalten werden müssen, handelt es sich zur Überzeugung des Senats nicht um Einschränkungen, die entweder als "gravierende Einzelbehinderung" oder durch eine außergewöhnliche "Summierung einer Mehrzahl krankheitsbedingter

Leistungseinschränkungen" einen denkbaren Arbeitseinsatz auf so wenige Gelegenheiten reduzieren, dass diese wegen Geringfügigkeit außer Betracht zu bleiben hätten. Solange ein Versicherter im Stande ist, unter betriebsüblichen Bedingungen noch vollschichtig und regelmäßig Erwerbsarbeit zu leisten, besteht keine Pflicht der Verwaltung und Gerichte, konkrete Arbeitsplätze und Verweisungstätigkeiten mit im Einzelnen nachprüfbaren Belastungselementen zu benennen. Vielmehr ist in solchen Fällen von einer ausreichenden Zahl vorhandener Arbeitsplätze auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt auszugehen (BSG SozR 2000 Â§ 1246 Nr 90).

Für den streitigen Rentenanspruch ist schließlich auch der Umstand unbeachtlich, dass der Kläger keinen seinem Leistungsvermögen angepassten Arbeitsplatz inne hat. Der Senat verkennt nicht, dass es für den Kläger mit Rücksicht auf die gegenwärtige Arbeitsmarktlage und insbesondere im Hinblick auf seine Arbeitsentwöhnung schwierig sein wird, einen zustandsangemessenen Arbeitsplatz in abhängiger Beschäftigung zu finden. Dieses Risiko hat jedoch nicht der hier beklagte Rentenversicherungsträger, sondern die Arbeitslosenversicherung zu tragen.

Beim Kläger liegen somit die Voraussetzungen des Anspruchs auf Rente wegen BU nicht vor. Daraus folgt zugleich, dass auch ein Anspruch auf Rente wegen EU, der an noch weitergehende Voraussetzungen geknüpft ist, nicht besteht. Die Berufung des Klägers musste daher zurückgewiesen werden.

Aufgrund seines vollschichtigen Einsatzvermögens erfüllt der Kläger auch nicht die Voraussetzungen der durch Art 1 Nr 19 des Rentenreformgesetzes 1999 neu gefassten und durch Art 1 Nr 10 des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit vom 20.12.2000 (BGBl I 1827) geänderten, am 01.01.2001 in Kraft getretenen [Â§ 43 SGB VI](#). Nach dessen Abs 1 hat bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, wer (neben weiteren Leistungsvoraussetzungen) wegen Krankheit oder Behinderung außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Eine quantitative Einschränkung der betriebsüblichen Arbeitszeit von täglich acht Stunden liegt jedoch – wie bereits ausgeführt wurde – beim Kläger nicht vor.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Gründe für die Zulassung der Revision gemäß [Â§ 160 Abs 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Erstellt am: 14.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024
